

Vorlage Federführende Dienststelle: Fachbereich Kinder, Jugend und Schule Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 45/0079/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 05.03.2015 Verfasser: 45/301						
Anerkennung als Träger der Freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII, hier: Akademischer Verein zu EUREGIO e.V.							
Beratungsfolge: TOP: __ <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">Datum</td> <td style="width: 30%;">Gremium</td> <td style="width: 50%;">Kompetenz</td> </tr> <tr> <td>05.05.2015</td> <td>KJA</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Kompetenz	05.05.2015	KJA	Entscheidung
Datum	Gremium	Kompetenz					
05.05.2015	KJA	Entscheidung					

Beschlussvorschlag:

Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt die Anerkennung des Akademischen Vereins zu EUREGIO e. V. als Träger der Freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

finanzielle Auswirkungen

Durch die Anerkennung ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Erläuterungen:

Der Akademische Verein zu EUREGIO e. V. mit Sitz in Aachen beantragte bereits mit Schreiben vom 01.09.2011 die Anerkennung als Träger der Freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, konnte jedoch aufgrund personeller Veränderungen seinen Antrag zunächst nicht weiter verfolgen.

Mit Schreiben vom 06.10.2014 aktualisierte der Verein den Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe mit neuem Konzept.

Der Akademische Verein zu EUREGIO e. V. besteht seit 1995. Seit diesem Zeitpunkt ist der Träger in der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII in Aachen tätig.

Die Angebote des Akademischen Vereins zu EUREGIO e. V. stehen grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen der Stadt offen.

Überwiegend besuchen Kinder und Jugendliche, die einen türkischen Migrationshintergrund haben, diese Einrichtung. Das erklärte Ziel des Vereins ist es, die Integration der Kinder und Jugendlichen durch die Vermittlung von demokratischen und freiheitlichen Werten, der Kultur Deutschlands und vor allem durch Bildung zu fördern.

Das Bundesamt für Integration fördert den Akademischen Verein zu EUREGIO e. V.

Der Träger verfügt über ein eigenes Haus in der Harscampstraße 15-17 in Aachen.

Die Jugendarbeit wird ausschließlich durch ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins gewährleistet. Meist sind dies junge Akademiker oder Studenten, die als Kinder und Jugendliche selbst die Unterstützung des Vereins erlebt haben.

Die Leitung der Jugendarbeit hat seit diesem Jahr eine Diplom-Pädagogin übernommen. Die Gruppenleiter haben eine pädagogische Ausbildung, ihre Assistenten sind meist Studenten der Ingenieurwissenschaften.

Der Verein bietet im Bereich der Freizeitpädagogik aktuell für 102 Kinder und Jugendliche am Wochenende Jugendtreffs an. Es bestehen sieben Mädchengruppen und zehn Jungengruppen in verschiedenen Altersstufen.

Der Bereich der schulischen Förderung ist in den letzten Jahren durch die Ganztagsbetreuung an Schulen deutlich in den Hintergrund getreten. Dieses Angebot ist kostenpflichtig. Derzeit nehmen 26 Schülerinnen und Schüler das Angebot für tägliche Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe oder gezielte Hilfe zur Prüfungsvorbereitung in Anspruch.

Stellungnahme:

Die Anerkennung als Träger der Freien Jugendhilfe kann erfolgen, wenn alle Kriterien nach den Grundsätzen der Anerkennung von Trägern der Freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, der Arbeitsgemeinschaft der obersten Jugendbehörden vom 14.04.1994, und der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses vom 20.12.1994 erfüllt sind. Im nachfolgenden Kriterienkatalog sind die Anforderungen aufgelistet.

Der Träger erfüllt alle Kriterien.

Demnach ist die Anerkennung des Akademischen Vereins zu EUREGIO e. V. mit Sitz in Aachen auszusprechen.

Anlage/n:

- Antrag
- Vereinssatzung
- Kriterienkatalog



Akademischer Verein zu Euregio e.V.

Akademischer Verein zu Euregio e.V.
Harscampstr. 15-17, 52062 Aachen

Jugendamt Stadt Aachen
z. Hd. Frau Kreuter-Lüdemann
Mozartstraße 2 -10
52064 Aachen

Aachen, 06.10.2014

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für unseren Verein.

Der „Akademischer Verein zu Euregio e. V.“ ist, seit der Gründung 1995, in der Bildungs- und Integrationsarbeit in Aachen tätig. 2007 wurde diese Arbeit auf den Ort Baesweiler erweitert.

Der Verein bietet u. a. Integrationskurse und Schülernachhilfe an. In der Schülernachhilfe werden berufsqualifizierte LehrerInnen und Lehramts-StudentInnen beschäftigt.

Neben unserem Bildungsangebot bietet der Verein für SchülerInnen auch ein breites Spektrum an Aktivitäten in unserer Jugendarbeit an. Bereits seit der Gründung wird diese Jugendarbeit aktiv betrieben. Das Engagement des Vereins ist gleichzeitig in der Satzung in § 2 festgesetzt:

Der Verein setzt sich zum Ziel, der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Kindern, Jugendlichen, Studenten und Familien Beratung und Hilfestellungen bei der Bewältigung von sozialen, kulturellen und schulischen Belangen zu leisten und diese zu fördern. Weiterhin gehört zum Zweck des Vereins, Bildungs- und Erziehungslücken im sozialen Bereich des Lebens zu schließen. Der Verein verfolgt seine Zwecke im Besonderen durch die Erfüllung folgender Aufgaben:

1. Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
(...)
5. Ausbildung von Helfern und Jugendleitern
(...)

Akademie Aachen

Harscampstr. 15-17
52062 Aachen

Tel.: 0241 40 25 68
Fax: 0241 40 25 69

Bankverbindung
Akademie Aachen :

Sparkasse Aachen
BLZ: 39050000
Konto Nr.: 23034291

Zweigstelle
Akademie Baesweiler

In der Schaf 4
52499 Baesweiler

Tel.: 02401 601 37 74
Fax: 02401 602 42 66

Bankverbindung
Akademie Baesweiler :

Sparkasse Aachen
BLZ: 39050000
Konto Nr.: 1071686214

www.akademie-bildung.de
info@akademie-bildung.de

Amtsgericht Aachen
Vereinsregister-NR.: 3205



Der Vorstand setzt sich aus vier Personen zusammen, einer davon ist ausgebildeter Pädagoge und ebenfalls in unserer Jugendarbeit tätig:

1. Cengiz Karakus, geb. 1974, Technischer Zeichner, Aachen
2. Tayfun Sevim, geb. 1974, Lehrer, Aachen
3. Zikri Bilican, geb. 1973, Ingenieur, Aachen.
4. Halil Mutlu Coskun, geb. 1982, Ingenieur, Aachen

Die Besonderheit unserer Jugendarbeit ist, dass überwiegend Schüler mit Migrationshintergrund, im Alter von 6 bis 19 Jahren, teilnehmen. Unsere Jugendarbeiter arbeiten ehrenamtlich, so dass den Teilnehmenden keine Kosten (außer Ausflüge, z. B. Phantasialand) entstehen.

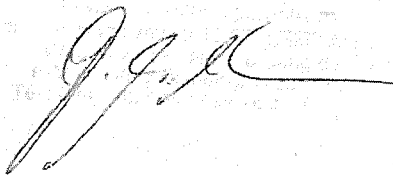
Unser erklärtes Ziel ist es, ihnen neben demokratischen und freiheitlichen Werten des Rechtsstaates, auch die Kultur des Landes, in dem sie leben, zu vermitteln. Außerdem soll Lernen und Selbstbildung ermöglicht werden. Die Schüler sollen so kulturelle Schranken überwinden und langfristig ein Teil dieser Gesellschaft werden.

Um diese Interkulturalität zu fördern, nehmen wir an verschiedenen Veranstaltungen, die der Integrationsarbeit dienen, aktiv teil. Der Verein hat ca. 200 Mitglieder, die ihn finanziell unterstützen.

Die Satzung, ein aktueller Vereinsregisterauszug, sowie das Konzept der Jugendarbeit inkl. Organigramm fügen wir diesem Schreiben bei. Die BWA 2013 wird Ihnen nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Halil Mutlu Coskun
Vorstand
Akademischer Verein zu Euregio e. V.



Letzte Fassung der SATZUNG

des „AKADEMISCHER VEREIN zu EUREGIO e. V.“

§ 1 Name, Geschäftsjahr, Sitz

- 1 – Der Verein führt den Namen „Akademischer Verein zu Euregio“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen; der Name lautet „Akademischer Verein zu Euregio“.
- 2 – Der Verein hat seinen Sitz in Aachen, Harscampstr.15-17 und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3 – Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein setzt sich zum Ziel, der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Kindern, Jugendlichen, Studenten und Familien Beratung und Hilfestellung bei der Bewältigung von sozialen, kulturellen und schulischen Belangen zu leisten und diese zu fördern. Weiterhin gehören zum Zweck des Vereins, Bildungs- und Erziehungslücken im sozialen Bereich des Lebens zu schließen. Der Verein verfolgt seine Zwecke im Besonderen durch die Erfüllung folgender Aufgaben:

1. Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
2. Veranstaltung von Sprachkursen.
3. Veranstaltung von Nachhilfe- und Betreuungsstunden
4. Veranstaltung von Kursen für integrative Fortbildung
5. Ausbildung von Helfern und Jugendleitern
6. Förderorgane im Rahmen des Vereines zu bilden
7. Förderung der gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Migrantinnen und Migranten in Deutschland sowie Bekämpfung von Diskriminierung. Insbesondere Migrantinnen sollen Hilfsangebote zur Verselbständigung angeboten werden.
8. Veranstaltung von Pfadfinderorganisationen.
9. Vermittlung von Praktikumsplätzen im Ausland auf akademischer Ebene.
10. Zeitweilige Unterkunft für Studenten.

Der Verein bietet Jugendarbeit und Betreuung an. Dabei sollen demokratische Verhaltensweisen eingeübt und Beiträge zur Verbesserung der Chancengleichheit sowie zur Integration im Sinne des Jugendhilfegesetzes geleistet werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Betrieb von Bildungseinrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 - Ordentliche Mitglieder können alle privaten und juristischen Personen und Gesellschaften werden.
- 2 - Fördernde Mitglieder können natürliche Personen und Unternehmen werden.
- 3 - Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen; bei Ablehnung des Antrags ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1 – Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen, mit dem Erlöschen des Unternehmens, durch Austritt aus dem Verein, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.

2 – Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1 – Ordentliche fördernde Mitglieder zahlen Monatsbeiträge.

2 – Höhe und Fälligkeit von Monatsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage zuvor schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Die Erstattung des Jahres-, Geschäfts- und Kassenberichtes,
- b) Berichte der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Neuwahlen,
- e) Beschlussfassung über Anträge,
- f) Verschiedenes

Die Hauptversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, oder dem Schriftführer geleitet.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmberechtigt ist, wer bis zum Ablauf des Monats vor der Hauptversammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über den Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliedsversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins, für erforderlich hält.

Ferner ist die Hauptversammlung einzuberufen, wenn 40% der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) Der Vorstand

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie weiteren Beisitzern, deren Anzahl nach Erfordernis bestimmt wird.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind immer jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen. Für einzelne Geschäfte kann ein Vorstandsmitglied vom Vorstand bevollmächtigt werden. Über die Beschlussfassung gelten die Vorschriften des § 7.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Aufgabe des Vorstands ist es Aufnahme bezüglich Mitglieder zu beschließen.

Der Vorstand hat die Aufgabe, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins, für erforderlich hält.

Weiterhin steht zur Aufgabe des Vorstands die Verwaltung und Verhandlung jeglicher geschäftlicher Beziehungen.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl ist offen. Auf Wunsch eines Mitgliedes kann die Wahl auch diskret durchgeführt werden. Der gesamte Vorstand bzw. einzelne Mitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§ 12 Rechnungsjahr und Rechnungsprüfung

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor, dem Rechnungsschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn ein zehntel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, beantragt.

§ 14 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bei dessen Behinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet.

Das Protokoll einer jeden Mitgliederversammlung wird von dem Mitglied des Vereins unterschrieben, der für die Protokollführung bei Beginn der Versammlung mit Mehrheit vorausbestimmt wurde.

§ 15 Auflösung des Vereins

1 – Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2 – Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3 – Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird unter Beschluss der Mitgliederversammlung verwendet.

4 – Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

5 – Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Deutsches Rotes Kreuz“ Kreisverband, Aachen Stadt e. V. Robensstr. 49 mit der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

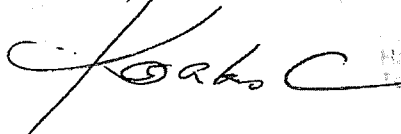
1. Vorsitzender
Cengiz Karakus

Stv. Vorsitzender
Zikri Bilican

Schriftführer
Ali Aksu

Schatzmeister
Tayfun Sevim

Aachen, den 14.01.2012



Akademischer Verein
zu F.R.G. e. V.
Häselstraße 10, 52074 Aachen
Tel. 0431 399 11 12 / 13 14 15
www.akademischer-verein.de

Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

<p>Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach den Grundsätzen der Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994 und • der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Aachen vom 20.12.1994 	<p>Profil des Trägers</p> <p>Akademischer Verein zu Euregio e. V. Harscampstr. 15-17 52062 Aachen</p>
<p>Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, d. h. selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen</p> <p>Außerdem müssen Träger der freien Jugendhilfe nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen. Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss aber sowohl</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach der Satzung als auch • in der praktischen Arbeit <p>als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen.</p> <p>Im Anerkennungsbescheid sollte in diesen Fällen zum Ausdruck kommen, auf welche vom Träger wahrgenommenen Aufgaben der Jugendhilfe sich die Anerkennung bezieht.</p>	<p>Der Träger bietet selbst Leistungen nach §11 SGB VIII an und trägt somit unmittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe bei.</p> <p>Die Tätigkeit als Träger der freien Jugendhilfe wird durch die Satzung und die geleistete praktische Arbeit deutlich.</p> <p>Die Anerkennung bezieht sich auf diese Tätigkeiten des Trägers in der Stadt Aachen für den Bereich der Jugendarbeit</p>
<p>Voraussetzung der Anerkennung ist, dass der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt. Obwohl darunter "nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden" wird (vgl. BT-Drs. 11/6748, 82), sprechen verfahrensökonomische Gründe dafür, die Verfolgung gemeinnütziger Ziele dann anzunehmen, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde (zumindest vorläufig) als gemeinnützig erkannt worden ist.</p>	<p>liegt vor</p>
<p>Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).</p>	<p>Die fachlichen und personellen Voraussetzungen des Trägers lassen erwarten, dass er weiterhin einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Jugendhilfe leisten wird.</p>

<p>Im Einzelnen</p>	<p>Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Trägers jedenfalls folgende Kriterien herangezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen, 	<p>Im Bereich Jugendhilfe wird angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit 17 freizeitorientierte betreute Jugendgruppen treffen sich wöchentlich nach Alter und Geschlecht getrennt. Die Teilnehmer müssen nicht Vereinsmitglied sein. • Gruppenübergreifende unregelmäßige Aktivitäten wie Feiern und Ausflüge, Ferienfahrten, Kinobesuche, Fußballspiele, verschiedene Aktivitäten • Förderkurse, Hausaufgabenbetreuung, Prüfungsvorbereitungen im Rahmen eines Gruppenangebotes oder im Einzelunterricht. Diese Angebote sind Mitgliedern vorbehalten und nicht kostenfrei.
<ul style="list-style-type: none"> • Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmer und Teilnehmerinnen, 	<ul style="list-style-type: none"> • In den freizeitorientierten Jugendgruppen werden insg. 102 Kinder und Jugendliche betreut. • Im Bereich der schulische Förderung erhalten 26 Schüler regelmäßig Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfe oder / und Prüfungsvorbereitungshilfe im Rahmen eines Gruppenangebotes oder im Einzelunterricht. 	<ul style="list-style-type: none"> • In den freizeitorientierten Jugendgruppen werden insg. 102 Kinder und Jugendliche betreut. • Im Bereich der schulische Förderung erhalten 26 Schüler regelmäßig Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfe oder / und Prüfungsvorbereitungshilfe im Rahmen eines Gruppenangebotes oder im Einzelunterricht.
<ul style="list-style-type: none"> • Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, 	<p>Aktuell arbeiten 18 ehrenamtliche Mitarbeiter im Bereich der Jugendhilfe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendleiterin, Dipl. Pädagogin • 3 Gruppenleiter mit päd. Ausbildung • 14 Assistentinnen und Assistenten, Studenten 	<p>Aktuell arbeiten 18 ehrenamtliche Mitarbeiter im Bereich der Jugendhilfe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendleiterin, Dipl. Pädagogin • 3 Gruppenleiter mit päd. Ausbildung • 14 Assistentinnen und Assistenten, Studenten
<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit dem (Landes-) Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, 	<p>Zusammenarbeit Jugendamt, Schulen und Trägern der freien Jugendhilfe ist gewünscht.</p>	<p>Zusammenarbeit Jugendamt, Schulen und Trägern der freien Jugendhilfe ist gewünscht.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse 	<p>Der Träger hat durch die Vorlage entsprechender Unterlagen seine rechtliche, organisatorische und finanzielle Solidität nachgewiesen.</p>
	<p>Eine sichere Beurteilung dieser Kriterien ist in der Regel erst möglich, wenn der freie Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist</p>	<p>Der Akademische Verein zu Euregio e.V. ist seit 1995 kontinuierlich tätig. Der Träger verfügt demnach über ausreichende Erfahrung im Bereich der Jugendarbeit. Eine sichere Beurteilung des Trägers ist somit möglich.</p>
<p>Die Anerkennung soll solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben und von denen deshalb auch eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann</p>		<p>Der Akademische Verein zu Euregio e.V. ist als Träger im Sinne des Jugendhilfeauftrags tätig.</p>
<p>Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII)</p> <p>Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, bietet in der Regel Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.</p>		<p>Der Träger bietet gemäß seiner Satzung und seiner Konzeption eine Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.</p>
<p>Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • den vollständigen satzungsmäßigen Namen; 		<p>Akademischer Verein zu Euregio e.V.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • die postalische Anschrift und Telefon (ggf. der Geschäftsstelle); 		<p>Harscampstr. 15-17 52062 Aachen Tel.: 0241/ 402568, Fax: 0241/402569 info@akademie-bildung.de</p>
<ul style="list-style-type: none"> • eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform; 		<p>siehe Anlage: „Satzung“</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Namen, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes; 	<p>Vorsitzender: Herr Cengiz Karakus geb. 06.10.1974 Technischer Zeichner Anton – Klein Str. 19 52499 Baesweiler</p> <p>Stellvertr. Vorsitzender: Halil Mutlu Coskun geb. 25.01.1982 Dipl.-Ingenieur, Sedanstraße 13 52068 Aachen</p> <p>Schriftführer: Ilker Cirak geb. 10.03.1986 Student Dunantstr. 2 52064 Aachen</p> <p>Schatzmeister: Tayfun Sevim geb. 09.11.1974 Lehrer Verlautenheidener Str. 147e 52080 Aachen</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Zahl der örtlichen Gruppen (bei Landesverbänden); 	<p>nicht relevant</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung; 	<p>Ca. 200 Vereinsmitglieder</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Höhe des monatlichen Beitrages; 	<p>keine festen Mitgliedsbeiträge</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe 	<p>Der Verein ist seit 1995 in der Jugendhilfe tätig.</p>

Dem Antrag soll beigefügt werden:	liegt vor
<ul style="list-style-type: none"> die Satzung und Geschäftsordnung sowie bei freien Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation; 	
<ul style="list-style-type: none"> Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit nach der AO; 	liegt vor
<ul style="list-style-type: none"> ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung; 	liegt vor
<ul style="list-style-type: none"> ein Exemplar der letzten Ausgabe aller Publikationen des Antragstellers; 	Internetauftritt des Trägers unter www.akademie-bildung.de
<ul style="list-style-type: none"> bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister; Träger, 	liegt vor
<ul style="list-style-type: none"> die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen; 	nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> bei Landesverbänden: ein Verzeichnis der dem Landesverband angehörenden Untergliederungen mit deren Anschrift 	nicht relevant